



Haushaltssatzung der DLRG Ortsgruppe Bockum e.V.

für das Geschäftsjahr 2025 (§ 3 Abs. 1 der Wirtschaftsordnung der DLRG)

§ 1

Die von der Gliederung zu vereinnahmenden Mitgliedsbeiträge betragen lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.06.2017:

a) für Erwachsene	EUR	53,00,-
b) für Jugendliche	EUR	43,00,-
c) für Familien *	EUR	90,00,-
d) für Körperschaften	EUR	100,00,-

* Eltern mit mindestens einem minderjährigen Kind oder alleinerziehende Personen mit mindestens zwei minderjährigen Kindern

Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt im Q1 bis Q3 2025.

§ 2

Die von der Gliederung an die jeweilige Obergliederung abzuführenden Vorauszahlungen auf Beitragsanteile sind mit je 50 % am 01. März und am 20. Juni fällig. Die endgültige Abrechnung erfolgt am 01. Februar des Folgejahres. Die für das Geschäftsjahr 2025 zu berücksichtigenden Beitragsanteile gliedern sich wie folgt:

Bezirk Krefeld e.V.

a) für Erwachsene	EUR	10,50,-
b) für Jugendliche	EUR	10,50,-
c) für Familien	EUR	24,00,-
d) für Körperschaften	EUR	24,00,-

Landesverband Nordrhein e.V.

a) für Erwachsene	EUR	7,00,-
b) für Jugendliche	EUR	7,00,-
c) für Familien	EUR	14,00,-
d) für Körperschaften	EUR	14,00,-

Bundesverband

a) für Erwachsene	EUR	5,00,-
b) für Jugendliche	EUR	5,00,-
c) für Familien	EUR	10,00,-
d) für Körperschaften	EUR	10,00,-



§ 3

Der laufende Haushalt laut vorliegendem Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2025 wird festgesetzt auf:

Einnahmen	EUR	<u>27.500</u>
Ausgaben	EUR	<u>27.500</u>

§ 4

Wesentliche Finanzierungsquellen sind:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Zuschüsse
- Seminare / Rettungsschwimmkurse
- Rettungswachdienst
- ...

§ 5

Spendenmittel sind unverzüglich für Satzungszwecke zu verwenden. Spendenbescheinigungen sind lt. Vorstandsbeschluss vom 23.09.2014 ausschließlich vom Schatzmeister oder Geschäftsführer zu erstellen.

§ 6

Bankkredite oder Kontokorrentkredite sind nur kurzfristig und ausschließlich für unabdingbare Ausgaben aufzunehmen.

Die Laufzeit der Kreditaufnahme darf einen Zeitraum von 10 Jahren nicht übersteigen. Jede Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung durch den Vorstand der Gliederung. Kredite die über einen Betrag von EUR 200.000,- und eine Laufzeit von 10 Jahren hinausgehen, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7

Die Ansätze der Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Gibt es in einzelnen Haushaltstiteln Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, die um mehr als 50% vom Haushaltsansatz abweichen, muss ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden, es sei denn, dass entsprechende höhere Einnahmen oder geringere Ausgaben in anderen Haushaltstiteln dagegen stehen.



§ 8

Kann der Haushaltsplan abweichend von § 3 (3) WO nicht rechtzeitig vor Jahresbeginn beschlossen werden, so ist der Vorstand ermächtigt, Einnahmen zu erheben und Ausgaben zu tätigen, die für die Aufgabenerfüllung unabweisbar sind oder zur laufenden Verwaltung gehören.

§ 9

Diese Haushaltssatzung ist auf der Mitgliederversammlung am 13.08.2028 in Krefeld beschlossen worden und tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.
Alle vorangegangenen Versionen verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Haushaltssatzung ihre Gültigkeit.